

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 14 (1999)
Heft: 2

Artikel: Der Geist ist aus der Flasche : die Washingtoner Richtlinien im Umgang mit Raubkunst
Autor: Raschèr, Andrea
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726747>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den. Um eine klare Aussage zu erhalten, verwendet Baumgarten hier Bilder einer Museumssammlung, die selbst schon musealen Wert hat. Dem Begleittext ist jedoch zu entnehmen, dass auch überinszenierte zeitgenössische Ausstellungen denselben Effekt auf die Exponate haben können: «Works of art or ethnographic objects need to find a protective place to envelop their presence; they need the power to occupy a location. Works of art handled as adjuncts of contemporary installations will become the toys, rather than the witnesses, of their time.»

Ebenfalls einen Kommentar zur Tätigkeit des Sammelns und Ausstellens liefert Claes Oldenburgs «Mouse Museum» (1965-77). Verschiedene Objekte – teils Fundstücke, teils vom Künstler selbst geschaffen – sind in einem abgedunkelten, mäandernden Raum in Vitrinen ausgestellt. Die geübte Museumsbesucherin wird sogleich versuchen, eine Ordnung in dieser Ansammlung von Dingen zu suchen. Dies wird nicht gelingen, denn Ansätze zu einer Systematik und willkürliche Anhäufungen von Objekten überlagern und durchdringen sich. Eine Ordnung, die hinter den Dingen zu finden wäre, bleibt dem Besucher listigerweise verborgen: Die Vitrinen sind in einer freistehenden Struktur untergebracht, welche die Form des Kopfes von Micky Mouse hat – doch wer in den grossen

Ohren herumschlendert, kann diese Form nicht erkennen; es fehlt schlicht der Überblick.

Trotz Museumsshop, Cafébar und museumspädagogischer Abteilung scheinen Museen immer noch schwer am Erbe der Aufklärung zu tragen. Zwar will kein Museum heute noch durch die Schönheit der kostbarsten Kunstwerke der Welt die Bürger zum sittlich Guten erziehen und gleichzeitig die nationale Identität stärken, doch fördert das Museum immer noch eine bestimmte Sichtweise auf Kulturgüter, nämlich eine ästhetische, isolierende. Jedes ausgestellte Objekt ist einem Zusammenhang entrisen und in einen neuen Kontext eingefügt worden, wobei das Museum heute zwar auf Tempelarchitektur verzichtet, mit spektakulären architektonischen Inszenierungen jedoch keinen «neutralen» Hintergrund bietet. Druck durch die Konkurrenz fördert gegenwärtig das Interesse am einzigartigen Spitzenstück und an der publikumswirksamen Ausstellung, so dass sich die Museen nur am Rande Experimente leisten können. Vielleicht gilt es, die an der Konferenz «Who owns culture?» geäusserten Voten ernst zu nehmen und das Museum als eine Station innerhalb der Geschichte der Kulturgüter zu begreifen.

Gabrielle Boller

Der Geist ist aus der Flasche – Die Washingtoner Richtlinien im Umgang mit Raubkunst

Résumé

Pas une semaine ne se passe sans qu'on ne lise des articles sur des confiscations, des demandes de restitution ou des restitutions de biens culturels volés. Des personnes privées et des chercheurs du monde entier examinent les stocks des archives et des musées à la recherche d'œuvres d'art confis-

Es vergeht keine Woche, ohne dass man nicht von Beschlagnahmungen, Rückgabebeforderungen oder Rückgaben von Raubkunst (siehe Kasten) liest. Das in den letzten Jahren international aufgeflammt Interesse an der Raubkunst zeigt uns deutlich, wie problematisch der Besitz und Erwerb von Kulturgütern dubioser Provenienz auch noch nach mehr als einem halben Jahrhundert ist. Privatleute und Forscher aus aller Welt durchforsten die Bestände der Archive und Museen auf der Suche nach Kunstwerken, die unter der nationalsozialistischen

Herrschaft konfisziert wurden, verschwanden und bis heute als vermisst gelten. Auch öffentliche und private Museen in Europa und den USA haben inzwischen, zum Teil in koordinierten Aktionen, mit der Untersuchung der eigenen Bestände begonnen. Das Feld, auf dem sich diese Vielzahl von Aktivitäten abspielt, ist bisher noch kaum durch eingespielte Abläufe, Regeln oder Abkommen erschlossen. Schwer zugängliche oder verschlossene Archive, unterschiedliche Forschungsmethoden und -standards und ein mehr oder weniger

grosses Verständnis bei den verantwortlichen Stellen erschweren die wissenschaftliche Aufarbeitung in hohem Masse. Auch fehlt es bisher an einer breiten Vernetzung der Informationen und Fachkompetenz, die von den Untersuchungskommissionen, den interessierten Organisationen und den Einzelforscherinnen und -forschern erarbeitet werden. Den Antragstellern schliesslich machen es die von Land zu Land differierenden rechtlichen Grundlagen und Prozedere schwer, mögliche Lösungswege zu erkennen und zu beschreiten. Auch fehlt es oft an der nötigen Sensibilität im Umgang mit den Opfern des nationalsozialistischen Regimes und ihren Rechtsnachfolgern. Ohne spezifisches Sachwissen oder die Unterstützung durch eine Organisation stehen sie häufig vor schwer überwindbaren Hürden.

Es war das erklärte Ziel der letztjährigen Washingtoner Konferenz über Vermögenswerte aus der Zeit des Holocaust, diese Probleme anzugehen und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Bei der Ausarbeitung von Richtlinien im Umgang mit Raubkunst stiessen die Initiatoren der Konferenz, allen voran die USA, auf heftigen Widerstand verschiedener Staaten. Es war schliesslich ein anlässlich einer informellen Sitzung bei

US-Unterstaatssekretär Stuart Eizenstat vorgebrachter Kompromissvorschlag der Schweizer Delegation, der die Verhandlungen hierüber doch noch zum Durchbruch führte. Unser Kompromiss zielte darauf ab, die von den USA ausgearbeiteten Richtlinien mit den kontinentaleuropäischen Rechtssystemen kompatibel zu gestalten. Der Vorschlag war, eine Präambel einzufügen, in welcher festgehalten wird, dass diese Richtlinien nicht bindend sind, dass die anwesenden Staaten verschiedene rechtliche Systeme haben und dass die einzelnen Länder im Einklang mit ihrer eigenen Gesetzgebung handeln. Diese Lösung erlaubte es schliesslich allen Teilnehmerstaaten, sich für die Richtlinien auszusprechen.

Das in den letzten Jahren international aufgeflamnte Interesse an der Raubkunst zeigt uns deutlich, wie problematisch der Besitz und Erwerb von Kulturgütern dubioser Provenienz auch noch nach mehr als einem halben Jahrhundert ist.

Die Washingtoner Raubkunst-Richtlinien regeln einerseits Fragen nach der Identifizierung von Raubkunst (1 - 3), der Anforderungen an die Beweise (4), der Veröffentlichung der Informationen (5 - 7), der möglichen Lösungsmechanismen (8 und 9) sowie der Einrichtung nationaler (10) sowie der Förderung alternativer Streiterledigungsmechanismen (11). Vor einem kurzen Kommentar zu den jeweiligen Bestimmungen wird ihr Wortlaut abgedruckt.

Identifizierung von Raubkunst

1. Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, sollten identifiziert werden.

2. Relevante Unterlagen und Archive sollten der Forschung zugänglich gemacht werden gemäss den Richtlinien des Internationalen Archivrats.

3. Es sollten Mittel und Personal zur Verfügung gestellt werden, um die Identifizierung aller Kunstwerke, die von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet wurden, zu erleichtern.

Die ersten drei Richtlinien plädieren für Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Suche nach Raubkunst. Museen sind dazu aufgerufen, die Herkunft ihrer Bestände zu überprüfen; betroffene Institutionen sollen ihre Archive den Forscherinnen und Forschern öffnen und die Nachforschungen erleichtern. Schliesslich sind auch der Kunsthandel und die Auktionshäuser angehalten, alle relevanten Informationen und Dokumente zu sammeln und der Forschung zugänglich zu machen. Der erste Schritt bei der Aufarbeitung und Restitution der Raubkunst muss es sein, festzustellen, wo sich die gesuchten Werke befinden. Genauso wichtig ist es aber auch zu wissen, was nicht konfisziert oder den ehemaligen Eigentümern bereits zurückgegeben wurde.

quées lorsque les nazis étaient au pouvoir qui se sont alors volatilisées et sont portées disparues depuis. Les musées publics et privés en Europe et aux Etats-Unis ont également commencé à examiner leurs propres stocks. Le domaine dans lequel se déroulent ces nombreuses activités n'est jusqu'à présent pour ainsi dire pas réglementé par des méthodes de recherche, des normes et des conventions. Des archives difficilement accessibles ou fermées, des méthodes et des styles de recherche différents et une compréhension plus ou moins Oponsables rendent extrêmement difficile l'étude scientifique. Il manque également jusqu'à présent une interconnection entre les informations et entre les spécialistes.

L'objectif déclaré de la Conférence de Washington de l'année passée sur les valeurs en capital provenant de l'époque de l'holocauste était de discuter ces problèmes et de trouver des solutions appropriées. Lors de l'élaboration des directives sur la manière de traiter le problème des oeuvres d'art volées, les initiateurs de la Conférence et plus particulièrement les Etats-Unis ont été confrontés à une forte opposition de la part de différents Etats. C'est finalement lors d'une séance informelle chez le sous-secrétaire d'Etat américain Stuart Eizenstat que la proposition de compromis de la délégation suisse a permis de trouver une solution aux négociations. La proposition suisse avait pour objectif de rendre les directives élaborées par les

Etats-Unis compatibles avec les systèmes juridiques en vigueur en Europe continentale. Concrètement, la proposition visait à ajouter un préambule qui précise que ces directives n'ont pas force obligatoire, que les Etats présents à cette conférence ont divers systèmes juridiques et qu'ils ne peuvent agir que conformément à leur propre législation. Cette solution a finalement permis à tous les Etats participants d'accepter ces directives.

Après l'adoption du catalogue des directives, Stuart Eizenstat a ajouté «On a enfin osé attaquer le problème en face. Le monde de la culture ne sera plus jamais ce qu'il a été.» Les onze directives vont permettre de régler les questions de la propriété des oeuvres d'art volées autrement que par des procédures longues et coûteuses dans lesquelles en général seulement une partie pouvait 'gagner'. Bien au contraire, les parties doivent dorénavant chercher des solutions satisfaisantes, conscientes du fait qu'elles ont le devoir moral de trouver une issue acceptable pour toutes les parties concernées.

L'adoption de ces directives sur les oeuvres d'art volées ne représente que le commencement du travail à effectuer : ces directives doivent être appliquées. C'est non seulement à la Confédération et aux cantons mais également à toutes les personnes travaillant en contact avec le marché de l'art de veiller à leur respect. Il faut également

Mehrere Länder haben inzwischen auf nationaler Ebene Arbeitsgruppen und Kommissionen eingesetzt, die Archive aufarbeiten, Fragen der Herkunft untersuchen oder Ansprüche ehemaliger Besitzer und ihrer Erben entgegennehmen und prüfen. Österreich hat im Zuge dieser Arbeiten Ende 1998 das «Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen» erlassen. In der Schweiz ging das Bundesamt für Kultur bereits vor zwei Jahren daran, die bundeseigenen Sammlungsbestände zu überprüfen; die Ergebnisse der Untersuchung finden sich im Bericht Kulturgüter im Eigentum der Eidgenossenschaft – Untersuchung zum Zeitraum 1933 bis 1945, Bern 1998. Ausserdem beauftragte es zusammen mit der NIKE den Historiker und Journalisten Thomas Buomberger, eine wissenschaftliche Studie über den Kunsthandelsplatz Schweiz seit Anfang der Dreissigerjahre bis Mitte der Fünfzigerjahre zu verfassen (Titel: Raubkunst – Kunstraub). Schliesslich beschloss der Bundesrat, auf Januar 1999 hin eine Anlaufstelle Raubkunst einzurichten, die dem Bundesamt für Kultur zugeordnet ist. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst die Bearbeitung von Anfragen, welche die Sammlungen des Bundes betreffen sowie das Angebot von Information und Unterstützung bei Anfragen zu Raubkunst in der Schweiz im allgemeinen. Die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Solothurn und Appenzell Ausserrhoden sind dabei, ihre Bestände zu durchsuchen. Die wichtigsten Kunstmuseen der Schweiz haben im Vorfeld der Washingtoner Konferenz eine gemeinsame Erklärung abgegeben in bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden (zu ihrem Wortlaut vgl. unten).

Beweisanforderungen

4. Bei den Beweisanforderungen betreffend eines durch die Nazis beschlagnahmten und in der Folge nicht zurückerstatteten Kunstwerks sollte berücksichtigt werden, dass aufgrund der verstrichenen Zeit und der besonderen Umstände des Holocaust Lücken und Unklarheiten in den Frage der Provenienz unvermeidlich sind.

Die vierte Richtlinie befasst sich mit den Lücken bei der Bestimmung der Herkunft eines Kunstwerkes. Angesichts

Der Begriff **Raubkunst** umfasst sowohl Kulturgüter, die während des Zweiten Weltkriegs von den Nazis in besetzten Gebieten konfiszierten wurden, als auch alle seit 1933 in Deutschland von ihnen als «entartet» beschlagnahmten Kulturgüter im Eigentum von Privatpersonen (nicht darunter fallen indes Kunstwerke im Eigentum der öffentlichen Hand, welche als «entartet» verkauft wurden).

der immensen Verschiebungen und Zerstörungen von Akten und Kulturgütern während des Zweiten Weltkriegs und der heimlichen Natur des internationalen Kunsthandels in dieser Zeit, lassen sich die Eigentumsverhältnisse in zahlreichen Fällen nicht mehr lückenlos dokumentieren. Diesem Umstand muss man bei der Prüfung der Herkunft eines Objektes Rechnung tragen, indem die Beweisforderungen flexibel gehandhabt werden. Wo keine Quittungen mehr vorhanden sind, könnten beispielsweise Einträge in Tagebücher, in Versicherungslisten, in Unterlagen aus dem Archiv einer Kunstkommission oder der französischen Resistance als annehmbarer Beweis für die Berechtigung des Anspruches ausreichen. Auf der anderen Seite könnte es auch Indizien dafür geben, dass ein Kunstwerk nicht gestohlen, sondern auf dem Kunstmarkt verkauft wurde, oder dass es zwar auf einer Konfiskationsliste der Nazis erscheint, den Berechtigten aber später zurückgegeben und von ihnen weiterverkauft wurde. Die Bestimmung der Herkunft mag alles andere als einfach sein. Falsch wäre es aber, dies für unmöglich zu erklären. Die Unabhängige Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg (Bergier-Kommission) hat am Beispiel der Goldtransaktionen mit minutiöser Kleinarbeit vorgemacht, was hier möglich ist.

Veröffentlichung relevanter Informationen

5. Es sollten alle Anstrengungen unternommen werden, Kunstwerke, die als durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückerstattet identifiziert wurden, zu veröffentlichen, um so die Vorkriegseigentümer oder ihre Erben ausfindig zu machen.

6. Es sollten Anstrengungen zur Einrichtung einer zentralen Registratur aller diesbezüglich relevanten Informationen gemacht werden.

7. Die Vorkriegseigentümer und ihre Erben sollten ermutigt werden, ihre Ansprüche auf Kunstwerke, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, anzumelden.

Die Prinzipien 5 bis 7 befassen sich mit der Veröffentlichung identifizierter Raubkunstobjekte und relevanter Informationen hierzu. Im Vordergrund steht die Verbreitung von Fotografien und Beschreibungen der Objekte über die traditionellen oder neuen Publikationsmedien (Internet). Die Publikation der Information ermöglicht es den Überlebenden und ihren Nachkommen, die abhandengekommenen Kunstwerke aufzuspüren. Gleichzeitig erfährt die internationale Kunstwelt, ob im Falle eines bestimmten Kulturgutes Fragen offen sind. Des weiteren würde es sich lohnen, ausgehend von bestehenden Datenbanken, ein zentrales elektronisches Register zu errichten, in welchem Kunstwerke unbekannter Herkunft angezeigt oder Suchaufträge plziert werden können. Der Nutzen eines solchen Registers nicht nur für die Geschädigten, sondern auch für Museen und private Sammler oder Händler, liegt auf der Hand.

Gerechte und faire Lösungen

8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden konnten, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.

9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nazis beschlagnahmt und in der Folge nicht restituiert wurden, die Vorkriegseigentümer oder deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.

Richtlinien acht und neun befassen sich mit der Frage, was geschehen soll, wenn ein Kulturgut als nicht zurückerstattetes Raubgut identifiziert worden ist. Es gilt nun, eine Lösung zu finden, welche die verschiedenen Interessen berücksichtigt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es sich hier in erster Linie um eine moralische Frage handelt. Es kann nicht angehen, Ansprüche von Opfern des nationalsozialistischen Unrechtsregimes mit der Verweisung auf Gesetzesregeln, die für Handelsgeschäfte im Rahmen eines Rechtsstaates erlassen wurden, einfach von der Hand zu weisen. Es ist eine moralische Pflicht, die an Leib und Gut geschädigten Opfer als solche anzuerkennen, was auch heisst, einen Anspruch auf Wiedergutmachung zuzulassen.

Die Bandbreite für gerechte und faire Lösungen im Sinne des achten Prinzips ist sehr gross: Sie kann beispielsweise aus der Rückgabe des Kulturguts bestehen oder der Bezahlung einer Entschädigung an die Vorkriegseigentümer bzw. ihre Rechtsnachfolger. Dieser Weg bietet sich insbesondere dort an, wo sich das Kulturgut im Besitz der öffentlichen Hand befindet, dort unter Umständen sogar, wie im Falle der französischen MNR (Musées Nationaux Récupération), auf die Rückgabe an die ehemaligen Eigentümer wartet. Bei Werken im Besitz eines öffentlichen Museums ist die Lösung denkbar, den Eigentumstitel an die ehemaligen Eigentümer zu übertragen und gleichzeitig das Werk für eine bestimmte Zeit als Leihgabe im Museum zu belassen. Bei Werken im Eigentum Privater wird ein Kompromiss in der Regel schwieriger zu finden sein, vor allem, wenn das Objekt in Unkenntnis seiner Herkunft in gutem Glauben erworben wurde. In einem solchen Fall muss eine Interessenabwägung stattfinden, welche auf die konkreten Verhältnisse abgestimmt ist. Neben der Rückgabe der Werke oder der Bezahlung einer Entschädigung wäre hier die Schenkung an ein Museum im Namen der ehemaligen und der aktuellen Eigentümer ein mögliches Lösungsmodell.

Die neunte Richtlinie ist für den Fall anwendbar, dass die damaligen Eigentümer erbenlos verschieden sind. In solchen Fällen können die Kunstwerke beispielsweise verkauft und der Erlös an

espérer que la discussion a permis de prendre conscience du problème que représentent le régime national-socialiste et son héritage. Les monstruosités du pouvoir national-socialiste et de son régime doivent être reconnues comme telles, c'est le moins que l'on puisse faire à la mémoire des victimes de l'holocauste.

Principes adoptés lors de la conférence de Washington concernant les objets d'art confisqués par les Nazis (3 décembre 1998)

(Washington Conference on Holocaust-Era Assets)

Dans le but d'établir un consensus visant l'adoption de principes non-contraignants afin de faciliter la résolution de conflits relatifs aux objets d'art confisqués par les Nazis, la Conférence reconnaît l'existence de systèmes juridiques distincts parmi les Etats participants et admet que les Etats agissent chacun dans le cadre de leur législation nationale.

I. Les objets d'art confisqués par les Nazis qui n'ont pas été restitués ultérieurement doivent être identifiés.

II. Les dossiers et archives concernés doivent être ouverts et rendus accessibles aux chercheurs, en conformité avec les directives de la Conférence Internationale sur les Archives.

III. Des ressources et du personnel doivent être mis à disposition afin de faciliter l'identification de tous les objets d'art confisqués par les Nazis qui n'ont pas été restitués ultérieurement.

IV. Afin de déterminer si un objet d'art a été confisqué par les Nazis sans avoir été ultérieurement restitué, il faudra prendre en considération les inévitables lacunes ou ambiguïtés touchant la provenance de cet objet résultant de l'écoulement du temps et des circonstances de l'époque de l'Holocauste.

V. Il faudra s'efforcer par tous les moyens de rendre publique l'existence des objets d'art qui se révèlent avoir été confisqués par les Nazis et non restitués par la suite, dans le but de localiser leurs propriétaires d'avant la guerre ou les héritiers de ceux-ci.

VI. Il faudra s'efforcer d'établir un registre central comportant ces informations.

VII. Les propriétaires d'avant la guerre d'objets d'art ou les héritiers de ceux-ci doivent être encouragés à s'annoncer et à faire connaître leurs prétentions sur les objets d'art confisqués par les Nazis et non restitués ultérieurement.

VIII. S'il est possible d'identifier les propriétaires d'avant la guerre d'objets d'art qui se révèlent avoir été confisqués par les Nazis ou les héritiers de ceux-ci, des démarches devront être en-

einen Fonds für die Opfer des Holocaust ausbezahlt werden. Eine andere Möglichkeit bestünde darin, das Kulturgut als Raubkunst deklariert in einem Museum zu belassen.

Nationale Kommissionen

10. Kommissionen oder andere Gremien, welche die Identifizierung der durch die Nazis beschlagnahmten Kunstwerken vornehmen und strittige Eigentumsfragen behandeln, sollten eine ausgeglichene Zusammensetzung haben.

Die zehnte Richtlinie sieht vor, dass nationale Kommissionen, die sich mit der Raubkunst-Thematik befassen, auch Mitglieder ausserhalb der Verwaltung aufnehmen, also Fachleute aus dem In- und Ausland sowie Repräsentanten der Organisationen der Opfer des Holocaust. So kann eine gewisse Ausgeglichenheit der Entscheide und ihre Akzeptanz in der Öffentlichkeit gewährt werden.

Förderung alternativer Lösungsmechanismen im Streitfall

11. Die Staaten werden dazu aufgerufen, staatliche Verfahren zur Umsetzung dieser Richtlinien zu entwickeln. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung alternativer Lösungsmechanismen bei strittigen Eigentumsfragen.

Die letzte Richtlinie richtet sich an die einzelnen Länder. Sie sollten Massnahmen für die Anwendung dieses Instrumentariums erlassen und insbesondere die Einrichtung alternativer Lösungsmechanismen bei strittigen Eigentumsfragen fördern.

Wichtiger Schritt

Die Richtlinien sind zwar als soft law rechtlich nicht unmittelbar verbindlich, wurden aber von der Konferenz und damit der Gemeinschaft der betroffenen Staaten angenommen. In diesem Sinn sind sie ein wichtiger Schritt und bringen eine neue Dynamik in die Behandlung der komplexen Fragen und Probleme rund um die Raubkunst. Durch die Richtlinien werden neue Realitäten geschaffen und eine Orientierung für die Staatenpraxis eröffnet. Das Aufspüren

Erklärung der unterzeichnenden Kunstmuseen der Schweiz in bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden

1. Die unterzeichnenden Kunstmuseen sind problembewusst und sind soweit irgend möglich um Abklärung und Aufklärung in bezug auf Kulturgüter, die während der nationalsozialistischen Herrschaft und des Zweiten Weltkriegs geraubt wurden, bemüht.

2. Die unterzeichnenden Kunstmuseen missbilligen grundsätzlich die unrechtmässige Aneignung von Kulturgütern und unterstützen die Bemühungen, solche Objekte entweder ihren rechtmässigen Eigentümern bzw. ihren Erben zurückzuerstatten oder eine für beide Seiten angemessene Lösung zu finden.

3. Die unterzeichnenden Kunstmuseen sind bereit, bei der Geltendmachung von Besitzansprüchen im Zusammenhang mit Kulturgütern aus der fraglichen Zeit, solche Gesuche gründlich zu prüfen und im Fall zu recht bestehender Ansprüche konstruktiv zu einer gemeinsamen Lösung beizutragen.

und die Rückgabe von Raubkunst stehen nun im Zentrum einer koordinierten, internationalen Anstrengung, die zwar freiwillig ist, aber von einer starken moralischen Verpflichtung gegenüber den Opfern des Holocaust getrieben wird. Die Richtlinien werden künftig bei der Rückgabe von Raubkunst wegleitend sein: Alle am internationalen Kunstmarkt Beteiligten müssen Instrumente in die Hand erhalten, die es ihnen erlauben, Fragen im Zusammenhang mit Raubkunst anzugehen und zu lösen. Dies ist für die Opfer des Holocaust und ihre Nachkommen wichtig. Sie dürfen nicht länger ignoriert werden, indem das an ihnen begangene Unrecht weitertradiert wird. Aber auch die öffentlichen und privaten Sammlungen sowie der Kunsthandel sind darauf angewiesen zu wissen, ob sie Werke mit einer problematischen Provenienz besitzen. Die Klärung der Herkunft ist auch ein Schutz für rechtmässige Eigentümer. Der Makel der

4. Die unterzeichnenden Kunstmuseen setzen auf Transparenz ihrer Inventare; diese sind sowohl zu Forschungszwecken als auch für Personen mit ausgewiesenem Interesse zugänglich. Die unterzeichnenden Kunstmuseen stehen der Einrichtung einer Dokumentations- und Koordinationsstelle sowie einer Datenbank von Kulturgut, das von den Nationalsozialisten geraubt wurde, positiv gegenüber.

5. Die unterzeichnenden Kunstmuseen weisen darauf hin, dass einige unter ihnen dazu beigetragen haben, Kulturgut aus jüdischem Besitz vor dem Angriff der Nationalsozialisten zu bewahren: Dabei wurden Sammlungen während des Krieges zur Aufbewahrung entgegengenommen, um die Eigentümer vor Enteignung zu schützen; nach dem Krieg konnten die Kulturgüter den Eigentümern unverehrt übergeben werden.

Gezeichnet: Aargauer Kunsthaut; Öffentliche Kunstsammlung Basel; Kunstmuseum Bern; Bündner Kunstmuseum; Musée d'Art et d'Histoire (Genève); Kunsthaut Glarus; Musée Cantonal des Beaux-Arts (Lausanne); Kunstmuseum Luzern; Kunstmuseum Solothurn; Kunstmuseum St. Gallen; Kunstmuseum Winterthur; Kunsthaut Zürich.

Raubkunst sollte nicht an Kulturgütern haften, die es nicht sind. Deshalb ist es wichtig, dass für die Nachforschungen alle relevanten Archive geöffnet werden, seien sie öffentlich oder privat.

Ausblick

Stuart Eizenstat meinte nach der Verabschiedung des Richtlinienkatalogs: «Der Geist ist aus der Flasche. Die Kunstwelt wird nie mehr sein, was sie einmal war.» Die elf Richtlinien werden dazu beitragen, dass Eigentumsfragen im Zusammenhang mit Raubkunst nicht mehr ausschliesslich über langdauernde und teure Prozesse entschieden werden, in denen meist nur eine Partei «gewinnen» kann. Vielmehr sollten die Parteien nach alternativen Lösungen suchen, die vom Bewusstsein getragen werden, dass hier eine moralische Verpflichtung zu einem für alle Beteiligten akzeptablem Ausgang besteht. Allgemeingültige Lösungen

kann es nicht geben. Jeder Fall liegt anders und muss einzeln betrachtet werden. Daher sollte aus einer Palette von Möglichkeiten diejenige ausgewählt werden, auf die sich beide Parteien einigen können. Dies kann auch über die Mediation einer unabhängigen Instanz oder über ein Schiedsgericht geschehen.

Mit der Verabschiedung dieser Raubkunst-Prinzipien ist es aber nicht getan. Sie müssen auch umgesetzt werden: darüber haben nicht nur Bund und Kantone, sondern auch alle am Kunstmarkt Beteiligten zu wachen. Schliesslich bleibt zu hoffen, dass die Diskussion dazu beitragen wird, sich vertieft mit der Problematik des nationalsozialistischen Unrechtsstaats und seines Vermächtnisses zu befassen. Die Ungeheuerlichkeiten der nationalsozialistischen Herrschaft und ihres Regimes sind als solche anzuerkennen – dies ist das mindeste, was wir den Opfern des Holocaust schuldig sind.

*Dr. iur. Andrea F. G. Raschèr
Leiter Dienst Kulturgütertransfer und
Anlaufstelle Raubkunst, Mitglied der
Schweizer Delegation an der Washingtoner Konferenz (Kunstbereich)
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern*

treprises avec diligence afin de parvenir à une solution juste et équitable, étant entendu que celle-ci pourra varier en fonction des faits et circonstances propres à chaque cas particulier.

IX. Si les propriétaires d'avant la guerre d'objets d'art qui se révèlent avoir été confisqués par les Nazis ou les héritiers de ceux-ci ne peuvent pas être identifiés, des démarches devront être entreprises avec diligence afin de parvenir à une solution juste et équitable.

X. Les commissions ou autres entités instituées dans le but d'identifier les objets d'art confisqués par les Nazis et d'aider à résoudre les questions de propriété doivent être composées de manière équilibrée.

XI. Les Etats sont encouragés à développer des procédures nationales afin de mettre en oeuvre les présents principes, en particulier en ce que celles-ci concernent des méthodes alternatives de résolution de conflits permettant de résoudre les questions de propriété.

(Traduction: Centre du Droit de l'Art, 120B, Rue de Lausanne, 1202 Genève)